

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Hr. Dr.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

N. 82.

Sonnabend, 10. April 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Verordnung,

die Anmeldung der selbständigen Apotheker und des Apothekenhilfspersonals bei den Bezirksärzten betreffend, vom 1. April 1909.

§ 1. Wer die Leitung einer Apotheke als Besitzer, Verwalter oder Pächter übernimmt, hat sich binnen 8 Tagen beim Bezirksarzte anzumelden.

§ 2. Alle Veränderungen in dem pharmazeutischen Hilfspersonal der Apotheken sind von deren Leitern binnen 8 Tagen dem Bezirksarzte anzuzeigen.

§ 3. Sind bei den Anmeldungen und Anzeigen (§§ 1 und 2) die vom Bezirksarzte benötigten Angaben und Unterlagen nicht bereits beigelegt worden, so ist der Anforderung des Bezirksarztes zu ihrer nachträglichen Beibringung von den Leitern der Apotheken ohne Verzug Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 5. Die Bezirksärzte haben die Veränderungen in der Leitung der Apotheken (§ 1) gemäß § 24 Ziffer 6 ihrer Instruktion alsbald zur Kenntnis des Apothekenrevisors und der Kreishauptmannschaft zu bringen. Die Kreishauptmannschaften werden angewiesen, diese Veränderungen dem Ministerium des Innern anzuzeigen, das dem Landesmedizinalkollegium davon Kenntnis geben wird.

Dresden, den 1. April 1909.

99 II M b

Ministerium des Innern.

Die jetzige Jahreszeit scheint insofern zur erfolgreichen Bekämpfung der Obstbaumschädlinge noch geeignet, als infolge des blätterlosen Zustandes der Bäume die Brut der schädlichen Schmetterlinge leicht sichtbar ist.

Zu den letzteren gehören insbesondere:

1. der Goldastler, dessen Nachwuchs in Form kleiner Raupen in zusammengeknüpften und deshalb in die Augen fallenden dürren Blättern an den Zweigen überwintert.
2. der Ringelspinner, welcher seine Eier perlsträhnlich in 14 bis 16 leicht sichtbaren Reihen gleich einem Fingerring um dürre Ästchen absetzt, und
3. der Schwammspanner, welcher seine Eier an Obstbäumen, Mauern und Säunen in daubdicken, feuerschwammähnlichen braunen Gebilden ablegt.

Die Vernichtung geschieht am besten durch Abschneiden, beziehentlich Abtragen und Verbrennen des Abfalles.

Zu schonen dagegen sind die in geringen, zusammengesponnenen Mengen häufig zu findenden länglichen, kleinen, 2—3 Millimeter langen, seidartigen glänzenden Cocons, welche die Larven nützlicher Schlupfwespen beziehentlich Ichneumoniden enthalten.

Hierbei wird gleichzeitig auch auf die Vertilgung der Blattläuse, der Schildläuse und der Blattkäse hingewiesen.

Die Blattläuse, welche an ein- und zweijährigen Zweigen, aber auch an älteren Ästen der Apfelbäume meist in größerer Gesellschaft saugend zusammenhängen, ist leicht erkennlich an dem weißen, schon in einiger Entfernung von den befallenen Bäumen zu bemerkenden schimmelartigen Ueberzug.

Unter den verschiedenen, gleich gut wirkenden Vertilgungsmitteln, welche in der im Jahre 1897 an die Herren Gemeindevorstände abgegebenen Belehrung erwähnt sind (Schweine- oder Pferdehaare, Baseline etc.), wird die Anwendung von Kalkmilch mit Seifenlösung und Petroleum empfohlen.

Schildläuse findet man auf Pfirsich-, Apfel- und Birnbäumen, sowie auch häufig an Weinreben und zwar in Form kreisrunder muschelartiger Höcker (Gallen) oder in der Form eines Blinderstriches (Komma). Unter diesen kleinen Erhöhungen sind jetzt oft tausende von kleinen Eiern vorhanden. Die Eier der auf der Weinrebe vorkommenden Schildläuse überwintert recht oft unter dem Schilde der abgestorbenen Schildläuse.

Starkeäste Zweige sind auszuscheiden. An den Stämmen ist mit der Stahldrahtbürste abzutragen und nachträglich Kalkmilch anzubringen. Hinsichtlich der Reben-Schildläuse empfiehlt sich — außer dem Abschneiden der stark befallenen Rebschoten — die jetzt vorhandenen braunen Schilde, unter welchen sich die Streifenart ähnlichen rosafarbenen Eier befinden, abzublättern. Die Eier der Blattläuse sind oftmals massenhaft an den Zweigen des Kern- und Steinobstes vorhanden. Die glänzenden schwarzen Eier sehen aus wie feines Schießpulver.

Die belegten, an der Spitze meist gekrümmten Zweige sind abzuscheiden und zu verbrennen.

Durch die Hebrigen Ausscheidungen der Schild- und Blattläuse bildet sich der Nährboden für weitere pflanzliche Schädlinge (Pilze).

Im Hinblick auf das obwaltende volkswirtschaftliche Interesse an der Vertilgung der genannten Obstbaumschädlinge werden die Besitzer von Obst- und Fruchtbäumen angewiesen, auf ihren Grundstücken die hiernach erforderlichen Vernichtungsarbeiten vorzunehmen, mit dem Bemerkten, daß etwaige Säumnigkeiten in dieser Richtung gemäß § 368 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden geahndet werden.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, diese Anordnung noch im Wege der amtlichen Verkündigung besonders bekannt zu machen, deren Befolgung zu überwachen und gegen etwaige Säumnisse unmissverständlich mit Strafverfügungen vorzugehen.

Was endlich die an Obstbäumen hier und da wahrgenommenen Schädigungen durch Pilzkrankheiten anlangt, so sind es namentlich zwei Pilzarten, welche im letzten Jahre in den Obstgärten zum Teil Verheerungen angerichtet haben. Diese Pilze, welche in die Gattung Monilia gehören und als Monilia cinerea Bon. und Monilia fructigena Pers. unterschieden werden, machen einmal viele Früchte faul, zum anderen

geben sie Veranlassung zum Absterben der Blüten, Blütenzweige und kleinerer Laubzweige der Bäume.

Zur Bekämpfung dieser schädlichen Pilze sind von sachverständiger Seite folgende Maßnahmen vorgeschlagen worden:

1. Sorgfältiges Sammeln des gesamten abgefallenen Laubes der von den Pilzen befallenen Bäume und Vernichtung dieses Laubes (Vermengen mit gebranntem Kalk).
2. Entfernung aller sonst getöteten Triebe und aller Fruchtstummeln möglichst sofort, um die Ueberwinterungsherde zu vernichten.
3. Herausschneiden und Verbrennen der abgetöteten Blütentriebe aus den Bäumen, um die Sommerfruchtformen des Pilzes auf den toten Blütenteilen unschädlich zu machen.
4. Umpfropfen der Bäume, d. h. Bepfropfen solcher Kesself- und Birnsorten, die sich als besonders stark befallen von der Krankheit erwiesen haben, mit Sorten, die als widerstandsfähig und unempfindlich gegen diese parasitische Krankheit erkannt worden sind.

Außer den vorstehenden Maßnahmen dürfte es sich

5. empfehlen, so lange die Blatt- und Blütenknospen noch geschlossen sind, die Obstbäume und Sträucher, sowie die Weinreben — mit Ausnahme von Pfirsich und Aprikose — mit 2% iger Carbolineumlösung mittels der Goldspritze zu übersprühen. Die Lösung wird bereit hergestellt, daß zu 98 Liter Wasser 2 Liter Carbolineum (Rohöl von der Firma Lohse & Rothe in Niederau) gegossen werden und diese Mischung hierauf gut umgerührt wird. Die milchige Flüssigkeit ist dann spritzfertig. Nach der Blattbildung darf nur noch mit $\frac{1}{2}$ % iger Flüssigkeit gespritzt werden. In dieser Stärke darf auch Pfirsich und Aprikose, jedoch in unbelaubtem Zustande, bespritzt werden.

Im übrigen ist das Spritzen nie bei Regen oder Schnee, auch nicht bei starkem Wind, da solcher den feuchten Nebel schnell verweht, vorzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß auch die vorstehend unter 1—5 empfohlenen Bekämpfungsmittel — da wo nötig — gemeinsam und einheitlich beplanmäßig durchgeführt werden.

Was die zur unheilvollen Verhütung des Auftretens von Krankheiten an den Weinböden — echter Meitau oder Traubenschimmelpilz (Oidium Tuckeri) und falscher Meitau (Peronospora viticola) erforderlichen Maßnahmen anlangt, so wird auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 5. Mai 1906 — Nr. 106 des Rieser Amtsblattes — verwiesen.

Großenhain, am 8. April 1909.

986 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung,

den Schutz der Reinlichkeit in Gast- und Schankwirtschaften und Herbergen betr.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses werden für die Aufnahme und Verbergung von Fremden in Gast- und Schankwirtschaften und Herbergen folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Washbare Servietten, Bettwäsche und Zimmerhandtücher sind, ehe sie nach Benutzung wieder einem Gaste zur Verfügung gestellt werden, unter Anwendung von heißem Wasser und Seife zu waschen und durchzutrocknen.

§ 2.

Bettzudecken sind entweder völlig in waschbare Bezüge einzuhüllen oder mit leinenen Lähern zu versehen, die derart befestigt sind, daß eine Berührung des Körpers mit der Zudecke selbst und ein Verschleiden des Luges während des Gebrauches verhindert wird.

§ 3.

Trink- und Gießgeschirr ist nach gründlicher Reinigung nochmals mit reinem Wasser abzuspülen — zu vergl. auch Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 9. Oktober 1899 —.

§ 4.

Das Personal ist zu peinlichster Sauberkeit anzuhalten. Zu diesem Zwecke sind Waschgelegenheiten mit Seife und Handtuch in leicht erreichbarer Nähe anzubringen.

§ 5.

Die Abtrittsanlagen sind stets sauber zu halten.

§ 6.

Für Unterkunftsstätten, in denen gewerbmäßig an Personen gegen Entgelt für einzelne Nächte derart Unterkommen gewährt wird, daß in einem und demselben Schlafräume mehrere nicht zueinander gehörige Personen untergebracht werden, gelten folgende Bestimmungen:

Die Lagerstätte muß mindestens aus einem Strohsack, einem Kopfkissen und einer wollenen Decke bestehen.

Die Bezüge der Säcke und Kissen sowie die Bettlätter sind reinlich zu halten und, falls benutzt, mindestens aller 8 Tage zu waschen. Außerdem sind sie, falls sie von den kontrollierenden Beamten schmutzig befunden werden, sofort zu wechseln.

Das Strohhack und Kissen ist mindestens aller Vierteljahre, auf Verlangen des kontrollierenden Beamten sofort zu erneuern.

Ausschnitt:
— ff. Pilsner. —
Solide Bedienung.



Emil Rädler's Konditorei und Café

Gute Schokolade u. Coctails.



Große Auswahl
verschied. Sorten Gebäck
von bekannter Güte.